

Informationen mit einer Beschreibung des Kinderschutzsystems in der Ukraine in Bezug auf die Pflege und Unterbringung von Waisenkindern und Kindern ohne elterliche Fürsorge

Eltern (Adoptiveltern) sind die gesetzlichen Vertreter ihrer minderjährigen Kinder (Artikel 242 Teil 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ukraine (im Folgenden „Bürgerliches Gesetzbuch“)). Eltern haben das Recht, andere Personen in die Erziehung des Kindes einzubeziehen und es zur Erziehung an natürliche und juristische Personen zu übergeben (Artikel 151 Teil 2 des Familiengesetzbuchs der Ukraine (im Folgenden „Familiengesetzbuch“)).

Der Sorgeberechtigte ist der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen und einer für geschäftsunfähig erklärten Person. In gesetzlich geregelten Fällen kann eine andere Person der gesetzliche Vertreter sein (Artikel 242 Teile 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Bis zur Feststellung der Vormundschaft oder der Pflege und der Bestellung eines Vormunds oder einer Pflegeperson wird die Vormundschaft oder die Pflege einer Person von der zuständigen Vormundschaftsbehörde wahrgenommen (Artikel 65 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Hält sich ein Kind dauerhaft in einer Gesundheitseinrichtung, einer Bildungseinrichtung oder einer anderen Kindereinrichtung auf, so werden die Aufgaben des Vormunds und der Pflegeperson in Bezug auf das Kind der Verwaltung dieser Einrichtungen übertragen (Artikel 245 des Familiengesetzbuchs).

Pflegeeltern sind die gesetzlichen Vertreter von Pflegekindern und handeln ohne besondere Befugnisse als Vormunde oder Pflegepersonen (Artikel 256-2 Teil 4 des Familiengesetzbuchs).

Eltern-Erzieher („parents-educators“) sind die gesetzlichen Vertreter von Kindern und handeln ohne besondere Befugnisse als Vormunde oder Pflegepersonen (Artikel 256-6 Teil 4 des Familiengesetzbuchs).

Nach dem ukrainischen Gesetz über den Schutz von Kindern müssen lokale Exekutivbehörden und lokale Selbstverwaltungsbehörden, die als Vormundschaftsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem geltenden ukrainischen Recht handeln, Maßnahmen zum Schutz von Kindern ergreifen.

Die Besonderheiten des Schutzes der Kinderrechte verschiedener Kategorien sind auch im Familiengesetzbuch der Ukraine, im ukrainischen Gesetz über die Gewährleistung der organisatorischen und rechtlichen Bedingungen für den sozialen Schutz von Waisen und Kindern ohne elterliche Fürsorge, im ukrainischen Gesetz über Behörden und Dienste für Kinderbelange und spezielle Einrichtungen für Kinder und anderen ukrainischen Rechtsakten festgelegt.

Nach Artikel 56 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Vormundschaftsbehörden in der Ukraine staatliche Bezirksverwaltungen, Bezirke in den Städten Kiew und Sewastopol sowie Exekutivorgane von Stadt-, Kreis- und Gemeinderäten.

Der Handlungsspielraum für Vormundschaftsbehörden ist in der Verordnung über die Ausführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Schutz der Rechte des Kindes durch die Vormundschaftsbehörden festgelegt, die mit der Resolution des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 866 vom 24.9.2008 (im Folgenden „Verordnung“) gebilligt wurde.

In den ukrainischen Gesetzen über die Gewährleistung der organisatorischen und rechtlichen Bedingungen für den sozialen Schutz von Waisen und Kindern ohne elterliche Fürsorge und

über Behörden und Dienste für Kinderbelange und spezielle Einrichtungen für Kinder sowie in der Verordnung wird die Prüfung von Fragen des sozialen Schutzes von Kindern, insbesondere Waisenkindern, Kindern ohne elterliche Fürsorge und Kindern in schwierigen Lebensumständen den Diensten für Kinderbelange als strukturelle Einheit einer Vormundschaftsbehörde zugewiesen.

Die Vormundschaftsbehörden haben folgende Befugnisse:

- Ermittlung von Kindern in schwierigen Lebensumständen, unter anderem gefährdeten Kindern, Kindern, die unter häuslicher Gewalt in irgendeiner Form gelitten oder häusliche Gewalt in irgendeiner Form ausgeübt haben, sowie Kindern ohne elterliche Fürsorge, um ihren sozialen Schutz, einschließlich der Führung von Aufzeichnungen, zu organisieren und erforderlichenfalls ihre vorübergehende Unterbringung sicherzustellen;
- sofortige Trennung eines Kindes von seinen Eltern im Falle einer Gefahr für Leben und Gesundheit des Kindes;
- Vorbereitung und Einreichung von Klagen vor Gericht, mit denen einer Mutter oder einem Vater die elterlichen Rechte entzogen werden sollen, oder Trennung eines Kindes von den Eltern ohne Entzug der elterlichen Rechte;
- Verweis an die Personenstandsregister für die Eintragung der Geburt eines Kindes, dessen Eltern unbekannt sind;
- Zuerkennung des Status eines Waisenkindes oder eines Kindes ohne elterliche Fürsorge;
- unterschiedliche Arten der Unterbringung von Waisenkindern und Kindern ohne elterliche Fürsorge, wobei der Unterbringung in Familien Vorrang eingeräumt wird;
- Konfliktlösung zwischen den Eltern in Bezug auf die Erziehung des Kindes;
- Kontrolle der vorgesehenen Verwendung der Unterhaltszahlungen für ein Kind;
- Einleitung von Verwaltungsverfahren bei Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Erziehung des Kindes durch Eltern oder Personen, die Eltern ersetzen;
- Schutz der Unterbringungs- und Eigentumsrechte von Kindern;
- Zuerkennung des Status eines Kindes, das unter Kriegshandlungen und militärischen Konflikten leidet;
- Rückholung minderjähriger ukrainischer Staatsangehöriger, wenn diese das Land ohne gesetzlichen Vertreter verlassen haben und in die Ukraine zurückgebracht werden müssen;
- organisatorische und methodische Unterstützung von Kinderunterkünften, Zentren für die sozialpsychologische Rehabilitation von Kindern und Zentren für soziale Unterstützung von Kindern und Familien;
- Vertretung der Interessen von Kindern vor Gericht usw.

Arten der Unterbringung von Waisenkindern und Kindern ohne elterliche Fürsorge in Familien

Die Sicherstellung der Erziehung von Waisen und Kindern ohne elterliche Fürsorge in einem Familienkontext wird durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, das Familiengesetzbuch, das Bürgerliche Gesetzbuch und die Zivilprozessordnung der Ukraine, die Gesetze über den Schutz von Kindern, über Behörden und Dienste für Kinderbelange und spezielle Einrichtungen für Kinder, über die Gewährleistung der organisatorischen und rechtlichen Bedingungen für den sozialen Schutz von Waisen und Kindern ohne elterliche Fürsorge, die Resolutionen des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 866 vom 24.9.2008 über Tätigkeiten der Vormundschaftsbehörden im Zusammenhang mit dem

Schutz der Rechte des Kindes, Nr.564 vom 26.4.2002 zur Genehmigung des Statuts des Familien-Kinderhauses und Nr.565 vom 26.4.2002 zur Genehmigung des Statuts der Pflegefamilie geregelt.

Gemäß Artikel 52 der ukrainischen Verfassung werden der Unterhalt und die Erziehung von Waisenkindern und Kindern ohne elterliche Fürsorge dem Staat übertragen.

Nach Artikel 6 des ukrainischen Gesetzes über die Gewährleistung der organisatorischen und rechtlichen Bedingungen für den sozialen Schutz von Waisen und Kindern ohne elterliche Fürsorge wird der Unterbringung eines Kindes in der Familie von Staatsbürgern der Ukraine Vorrang eingeräumt: Adoption, Vormundschaft oder Pflege, Pflegefamilie, Familien-Kinderhaus („family type orphanage“).

Es wird eindeutig darauf hingewiesen, dass ein Kind in staatlichen Einrichtungen für Waisen und Kinder ohne elterliche Fürsorge untergebracht werden kann, und zwar unabhängig von der Eigentümerschaft und Subordination, wenn es aus bestimmten Gründen nicht in einer Familie untergebracht werden kann.

VORMUNDSCHAFT UND PFLEGE

Die Vormundschaft oder die Pflege für ein Kind werden entweder durch eine Entscheidung der Vormundschaftsbehörde gemäß dem durch die Verordnung festgelegten Verfahren oder von einem Gericht (ausschließlich bei Waisenkindern und Kindern ohne elterliche Fürsorge) festgelegt, wobei sich das Sorgerecht auf Kinder unter 14 Jahren und die Pflege auf Kinder im Alter von 14 bis 18 Jahren bezieht).

Ein Vormund oder eine Pflegeperson wird in erster Linie dann bestellt, wenn Bürger in einer familiären oder verwandtschaftlichen Beziehung zu dem betreffenden Kind stehen.

Vormunde und Pflegepersonen erhalten vom Staat die finanzielle Unterstützung für den Unterhalt der ihrer Obhut unterstellten Kinder, aber anders als Pflegeeltern und Eltern-Erzieher („parents-educators“) in Familien-Kinderhäusern erhalten sie keine finanzielle Unterstützung für sich selbst.

Der Vormund oder die Pflegeperson eines Kindes kann eine volljährige geschäftsfähige Person sein, die der Übernahme dieser Aufgabe zugestimmt hat, mit Ausnahme der in Artikel 212¹

¹ **Artikel 212** Personen, die nicht Adoptiveltern werden können:

Folgende Personengruppen dürfen kein Kind adoptieren:

- 1) Personen mit beschränkter Geschäftsfähigkeit;
- 2) Personen, die für geschäftsunfähig erklärt wurden;
- 3) Personen, denen elterliche Rechte entzogen und nicht wieder in Kraft gesetzt wurden;
- 4) Personen, die zuvor Adoptiveltern (Vormunde, Pflegepersonen oder Pflegeeltern) eines anderen Kindes waren, aber deren Adoption (Vormundschaft oder Pflege) aufgrund ihres Verschuldens beendet oder annulliert wurde;
- 5) Personen, die bei einer neuropsychologischen oder drogenärztlichen Stelle registriert sind oder dort behandelt werden;
- 6) Personen, die drogen- oder alkoholabhängig sind;
- 7) Personen, die keinen ständigen Wohnsitz und kein stabiles Einkommen haben;
- 8) Personen, die an Krankheiten leiden, die in der von der zentralen Exekutivbehörde genehmigten Liste aufgeführt sind, die für die Festlegung der staatlichen Gesundheitspolitik zuständig ist;
- 9) nicht verheiratete Ausländer, es sei denn, ein Ausländer ist ein Verwandter des Kindes;
- 10) Personen, die wegen Straftaten gegen das Leben und die Gesundheit, die Freiheit, die Ehre und Würde, die sexuelle Freiheit und die sexuelle Unverletzlichkeit, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten oder im Zusammenhang mit der Verbreitung von Drogen, psychotropen Substanzen und gleichwertigen Stoffen sowie wegen Straftaten nach den Artikeln 148, 150, 150¹, 164, 166, 167, 169, 181, 187,

des Familiengesetzbuchs genannten Personen. Darüber hinaus darf eine Person, deren Interessen dem Wohl eines Kindes zuwiderlaufen, kein Vormund oder keine Pflegeperson eines Kindes sein.

Das vorrangige Recht auf Registrierung der Vormundschaft (Pflege) haben

- Personen, die in einer familiären oder verwandtschaftlichen Beziehung zu dem betreffenden Pflegekind stehen (gleichzeitig werden die persönlichen Beziehungen zwischen ihnen und die Fähigkeit der Personen, die Aufgaben eines Vormunds oder einer Pflegeperson zu erfüllen, berücksichtigt);
- eine Familie, in der das betreffende Kind zu dem Zeitpunkt gelebt hat, als die Frage der Festlegung der Vormundschaft (Pflege) aufgeworfen wurde.

Bei der Bestellung eines Vormunds oder einer Pflegeperson für ein Kind werden die persönlichen Eigenschaften der betreffenden Person, ihre Fähigkeit, das Kind zu erziehen, die Haltung des Kindes gegenüber dieser Person sowie der Wunsch des Kindes berücksichtigt.

Personen, die sich mit der Bitte um Feststellung der Vormundschaft oder der Pflege für ein in der Einrichtung lebendes Kind an das Zentrum wenden, werden an den Dienst für Kinderbelange verwiesen und über die Notwendigkeit unterrichtet, die in Absatz 40 der Verordnung oder – für die Dauer des Kriegsrechts in der Ukraine (nur für Verwandte) die in Absatz 79 der Verordnung – festgelegten Dokumente vorzulegen.

Personen, die nicht Verwandte eines Kindes sind, aber die Vormundschaft oder Pflege für das betreffende Kind registrieren lassen möchten, müssen eine Schulung zu den Problemen der Erziehung von Kindern ohne elterliche Fürsorge absolviert haben. Verwandte eines Kindes, die mit diesem zusammenleben und beabsichtigen, die Vormundschaft (bzw. die Pflege) für das Kind zu übernehmen, haben keine Schulung zu absolvieren.

Besonderheiten der Vormundschaft und der Pflege als Form der Unterbringung eines Kindes:

- Vormunde und Pflegepersonen erfüllen ihre Aufgaben unentgeltlich.
- Für Kinder ohne elterliche Fürsorge, für die die Vormundschaft oder die Pflege übernommen wird, werden staatliche Sozialleistungen gezahlt.
- Die Feststellung der Vormundschaft oder der Pflege führt nicht zur Aussetzung der Zahlung von Renten, Unterhaltszahlungen, Entschädigungen für Schäden nach Verlust einer unterhaltspflichtigen Person oder sonstiger gesetzlich vorgesehener Sozialleistungen an ein Kind.
- Waisenkinder und Kinder ohne elterliche Fürsorge, für die die Vormundschaft oder die Pflege übernommen wurde, erhalten weiter die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen für diese Gruppe von Kindern.
- Pflegekinder können mit Zustimmung eines Vormunds oder einer Vormundschaftsbehörde von anderen Bürgern adoptiert werden.

324 und 442 des Strafgesetzbuchs der Ukraine verurteilt worden sind oder die wegen einer anderen Straftat über einen Strafregistereintrag verfügen;

11) Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustands fortlaufende Unterstützung und Pflege benötigen;

12) Staatenlose;

13) Personen, die mit einer Person verheiratet sind, die gemäß den Absätzen 3 bis 6, 8 und 10 dieses Artikels kein Adoptivelternteil sein darf.

2. Neben den in diesem Artikel genannten Personen dürfen auch andere Personen, deren Interessen dem Wohl des Kindes zuwiderlaufen, nicht Adoptiveltern werden.

PFLEGEFAMILIE

Dieses Thema ist im Familiengesetzbuch und in der Resolution des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 565 vom 26.4.2002 zur Genehmigung des Statuts der Pflegefamilie geregelt.

Pflegefamilie meint eine Familie oder eine unverheiratete Person, die sich freiwillig bereit erklärt hat, gegen Entgelt die Erziehung von einem bis vier Waisenkindern oder Kindern ohne elterliche Fürsorge zu übernehmen und mit ihm/ihnen zusammenzuleben. Während der Zeit des Kriegsrechts in der Ukraine können solche Familien Kinder ohne elterliche Fürsorge aufnehmen, ohne finanzielle Unterstützung für ihren Unterhalt zu erhalten.

Pflegeeltern können verheiratete Personen ohne Behinderung sein, mit Ausnahme der in Artikel 212 des Familiengesetzbuchs genannten Personen.

Bei der Entscheidung über die Unterbringung von Kindern in einer Pflegefamilie ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Alter der Pflegeeltern und -kinder (bis beide Pflegeeltern das Rentenalter erreichen, müssen alle Pflegekinder das Alter erreichen, in dem sie die Pflegefamilie verlassen). In einigen Fällen kann die Pflegefamilie mit Zustimmung aller Parteien weiter bestehen, nachdem die Pflegeeltern das Rentenalter erreicht haben, jedoch nicht länger als fünf Jahre.
- Das durchschnittliche monatliche Gesamtfamilieneinkommen der letzten sechs Monate darf nicht unter dem für die betreffenden sozialen und demografischen Bevölkerungsgruppen gesetzlich festgelegten Existenzminimum liegen.
- Lernergebnisse (Personen, die den Wunsch geäußert haben, Pflegeeltern zu werden, müssen zwingend an Schulungen teilnehmen, die von regionalen Sozialzentren für Familien, Kinder und Jugendliche unter Beteiligung von Spezialisten für Psychologie, Pädagogik und Medizin organisiert werden).

Etappen der Gründung einer Pflegefamilie:

- Die Pflegeeltern absolvieren die entsprechenden Vorbereitungskurse (hierbei handelt es sich um eine zwingende Voraussetzung, die Schulung findet mindestens einmal alle zwei Jahre statt);
- Ausarbeitung von Empfehlungen durch das Sozialzentrum für Familien, Kinder und Jugendliche gemäß den Schulungsergebnissen;
- Ausarbeitung einer Stellungnahme des Dienstes für Kinderbelange zum Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen für die Gründung einer Pflegefamilie;
- Entscheidung über die Gründung einer Pflegefamilie durch die staatliche Bezirksverwaltung (oder den Exekutivausschuss des Gemeinderates) auf der Grundlage des Antrags und der vorgelegten Unterlagen;
- Abschluss einer Vereinbarung über die Unterbringung von Kindern in einer Pflegefamilie zum Zwecke der Erziehung und des Zusammenlebens;
- Unterbringung des Kindes bzw. der Kinder in der Pflegefamilie.

Die Entscheidung über die Gründung einer Pflegefamilie und die Unterbringung von Kindern in einer Pflegefamilie wird von der staatlichen Bezirksverwaltung oder dem Exekutivausschuss des Gemeinderates **getroffen**.

Besonderheiten einer Pflegefamilie:

- Pflegeeltern üben ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Erziehung von Kindern gegen Entgelt aus (anders als bei einer Adoption und der Feststellung der Vormundschaft/Pflege): Ein Elternteil erhält einen Finanzbetrag in Höhe von 35 % der staatlichen Sozialleistungen für jedes Pflegekind.
- Pflegeeltern bringen Pflegekinder in ihrem eigenen Wohnraum unter, der den Anforderungen hinsichtlich hygienischer und sonstiger Lebensbedingungen entspricht (anders als bei der Unterbringung eines Kindes in einem Familien-Kinderhaus).
- Für Waisenkinder und Kinder ohne elterliche Fürsorge, die in eine Pflegefamilie gegeben werden, werden staatliche Sozialleistungen gezahlt.
- Waisenkinder und Kinder ohne elterliche Fürsorge, die sich in einer Pflegefamilie befinden, behalten die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen und staatlichen Garantien für Waisenkinder und Kinder ohne elterliche Fürsorge sowie zuvor zugewiesene Unterhaltszahlungen, Renten und sonstige Sozialleistungen.
- Waisenkinder und Kinder ohne elterliche Fürsorge können von anderen Bürgern adoptiert werden, aber Pflegeeltern haben das vorrangige Recht, sie zu adoptieren.

FAMILIEN-KINDERHAUS („FAMILY TYPE ORPHANAGE“)

Dieses Thema ist im Familiengesetzbuch und in der Resolution des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 564 vom 26.4.2002 zur Genehmigung des Statuts des Familien-Kinderhauses geregelt.

Familien-Kinderhaus bezeichnet eine auf Wunsch eines Ehepaares oder einer einzelnen unverheirateten Person gegründete einzelne Familie, wobei die Pflegeeltern mindestens fünf Waisenkinder oder Kinder ohne elterliche Fürsorge aufnehmen, sie erziehen und mit ihnen zusammenleben. Die Gesamtzahl an Kindern in einem Familien-Kinderhaus darf höchstens zehn betragen (einschließlich der etwaigen leiblichen Kinder der Pflegeeltern). Während der Zeit des Kriegsrechts in der Ukraine können solche Familien Kinder ohne elterliche Fürsorge aufnehmen, ohne finanzielle Unterstützung für ihren Unterhalt zu erhalten.

Eltern-Erzieher („parents-educators“) meint Eheleute oder einzelne unverheiratete Personen, die mindestens fünf Waisenkinder oder Kinder ohne elterliche Fürsorge aufnehmen, sie erziehen und mit ihnen zusammenleben und denen durch eine Entscheidung der Vormundschaftsbehörde der Status von Eltern-Erziehern zuerkannt wird.

Eltern-Erzieher können erwachsene Personen ohne Behinderung sein, mit Ausnahme der in Artikel 212 des Familiengesetzbuchs der Ukraine genannten Personen.

Das durchschnittliche monatliche Gesamtfamilieneinkommen pro Person der letzten sechs Monate vor der Einreichung eines Antrags auf Einrichtung eines Familien-Kinderhauses darf nicht unter dem für die betreffenden sozialen und demografischen Bevölkerungsgruppen gesetzlich festgelegten Existenzminimum liegen.

Etappen der Gründung eines Familien-Kinderhauses:

- Die Eltern-Erzieher absolvieren die entsprechenden Vorbereitungskurse (hierbei handelt es sich um eine zwingende Voraussetzung, die Schulung findet mindestens einmal alle zwei Jahre statt);
- Ausarbeitung von Empfehlungen durch das zuständige Sozialzentrum für Familien, Kinder und Jugendliche gemäß den Schulungsergebnissen;
- Ausarbeitung einer Stellungnahme des Dienstes für Kinderbelange zum Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen für die Gründung eines Familien-Kinderhauses;
- Entscheidung über die Gründung eines Familien-Kinderhauses durch die staatliche Bezirksverwaltung (oder den Exekutivausschuss des Gemeinderates) auf der Grundlage des Antrags und der vorgelegten Unterlagen;
- Abschluss einer Vereinbarung über die Gründung eines Familien-Kinderhauses zwischen Eltern-Erziehern und der Behörde, die die Gründung beschlossen hat;
- Unterbringung von Kindern in dem Familien-Kinderhaus (diese ist innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Gründung abzuschließen; Kinder mit familiären Bindungen werden zuerst untergebracht, es sei denn, sie dürfen aus medizinischen Gründen nicht zusammen erzogen werden).

Bei der Entscheidung über die Unterbringung von Kindern ist das Alter der Eltern-Erzieher und der Kinder **zu berücksichtigen** (bis beide Eltern-Erzieher das Rentenalter erreichen, müssen alle Pflegekinder das Alter erreichen, in dem sie das Familien-Kinderhaus verlassen). In einigen Fällen kann das Familien-Kinderhaus mit Zustimmung aller Parteien weiter bestehen, nachdem die Eltern-Erzieher das Rentenalter erreicht haben, jedoch nicht länger als fünf Jahre.

Besonderheiten des Familien-Kinderhauses:

- Eltern-Erzieher nehmen Kinder gegen Entgelt bei sich auf, erziehen sie und leben mit ihnen zusammen (sie erhalten einen Finanzbeitrag in Höhe von 35 % der staatlichen Sozialleistungen für jedes Pflegekind, der mit ihrer Zustimmung zu gleichen Teilen verteilt wird).
- Eltern-Erzieher erhalten gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Normen ein gesondertes Haus oder gesonderte Wohnungen.
- Jedem Pflegekind werden staatliche Sozialleistungen gezahlt.
- Pflegekinder behalten die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen und staatlichen Garantien für Waisenkinder und Kinder ohne elterliche Fürsorge sowie zuvor zugewiesene Unterhaltszahlungen, Renten und sonstige Sozialleistungen.
- Waisenkinder und Kinder ohne elterliche Fürsorge können von anderen Bürgern adoptiert werden, doch das Recht auf Adoption wird vorrangig den Eltern-Erziehern eines Familien-Kinderhauses eingeräumt.

Gemäß Artikel 31 des ukrainischen Gesetzes über die Gewährleistung der organisatorischen und rechtlichen Bedingungen für den sozialen Schutz von Waisen und Kindern ohne elterliche Fürsorge ersetzen Eltern-Erzieher die Eltern, sind die gesetzlichen Vertreter ihrer Pflegekinder und setzen sich als Vormunde oder Pflegepersonen ohne besondere Befugnisse bei den staatlichen Behörden, einschließlich der Justizbehörden, für den Schutz der Rechte und Interessen ihrer Pflegekinder ein. Sie dürfen die ihnen gewährten Rechte nicht entgegen dem Wohl des Kindes ausüben.

Der Erwerb des Status von Eltern-Erziehern in einem Familien-Kinderhaus darf die bürgerlichen Rechte dieser Personen nicht einschränken.

Eltern-Erzieher haben das Recht,

- ein Kind und seine Interessen als Vormund oder Pflegeperson ohne besondere Befugnisse zu schützen;
- bei einem Gericht einen Antrag auf Entzug der elterlichen Rechte von Eltern von Pflegekindern stellen;
- bei einem Gericht zu beantragen, dass die Adoption eines Kindes, das mit ihnen gelebt hat und zur Adoption überstellt wurde, annulliert oder für ungültig erklärt wird;
- Kinder zu adoptieren, die in ihren Familien erzogen und unterhalten werden;
- an der Prüfung der Frage der Verwaltung des Vermögens des Kindes durch die Vormundschaftsbehörde teilzunehmen;
- von jeder Person, die ein Kind nicht aufgrund des Gesetzes oder einer gerichtlichen Entscheidung zurückhält, die Rückgabe des Kindes zu verlangen;
- die Vormundschaftsbehörden aufzufordern, ihnen vollständige Informationen über ein Kind und seine Eltern, den Gesundheitszustand des Kindes, den Grad und die Besonderheiten der Entwicklung des Kindes zur Verfügung zu stellen;
- unter Berücksichtigung der Meinung des Kindes und der Empfehlungen der Vormundschaftsbehörden unabhängig die Methoden zur Erziehung eines Kindes festzulegen.

Eltern-Erzieher sind verpflichtet,

- die Rechte und Interessen von Kindern zu schützen und in Institutionen und Organisationen als ihre Vertreter zu fungieren;
- geeignete Voraussetzungen für eine umfassende harmonische Entwicklung der Kinder zu schaffen;
- sich um die Gesundheit, die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung sowie die Bildung der Kinder und ihre Vorbereitung auf die Arbeitswelt zu kümmern;
- sicherzustellen, dass die Kinder zweimal jährlich von Fachärzten medizinisch untersucht werden, und deren Empfehlungen Folge zu leisten;
- sicherzustellen, dass die Kinder eine Schulbildung erwerben, die Bildung und Entwicklung der Kinder in Bildungseinrichtungen zu überwachen und Beziehungen zu Lehrkräften und Erziehern zu pflegen;
- sich für die Entwicklung der Fähigkeiten der Kinder einzusetzen, unter anderem in außerschulischen Einrichtungen;
- die Kommunikation eines Kindes mit seinen leiblichen Eltern nicht zu verhindern und das Kind im Falle der Wiederherstellung der elterlichen Rechte, der Haftentlassung und in anderen Fällen zurückzugeben, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht zuwiderläuft und nicht durch eine gerichtliche Entscheidung verboten ist;
- mit lokalen staatlichen Behörden, lokalen Selbstverwaltungsbehörden und Sozialarbeitern zusammenzuarbeiten und Fachleute in die Lösung von Problemen einzubeziehen;
- die zuständigen Vormundschaftsbehörden im Falle ungünstiger Bedingungen für den Unterhalt und die Erziehung von Kindern in einem Familien-Kinderhaus zu informieren.

PATENSCHAFT FÜR EIN KIND

Zweck der Patenschaft („patronage“) ist es, den Schutz der Rechte eines Kindes sicherzustellen, das aufgrund schwieriger Lebensumstände vorübergehend nicht in der Lage ist, mit seinen Eltern/gesetzlichen Vertretern zu leben, dem Kind und seiner Familie Dienstleistungen bereitzustellen, die auf die Wiedereingliederung des Kindes in die Familie abzielen, oder dem Kind den für weitere Entscheidungen erforderlichen Status zuzuerkennen, wobei dem Wohl des Kindes in Bezug auf die Gewährleistung seines Rechts auf Erziehung in einer Familie oder unter möglichst familiennahen Bedingungen Rechnung zu tragen ist.

Bei der Patenschaft handelt es sich um eine vorübergehende Form der Unterbringung eines Kindes, dem zumeist noch nicht der Status eines Waisenkindes oder eines Kindes ohne elterliche Fürsorge zuerkannt wurde.

Die Bildung und Führung einer Patenfamilie („patronage family“) ist im Familiengesetzbuch und in der Verordnung über die Gründung und Tätigkeit der Patenfamilie sowie die Unterbringung und den Aufenthalt in der Patenfamilie geregelt, die mit der Resolution des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 893 vom 20. August 2021 über bestimmte Fragen des Schutzes der Rechte des Kindes und die Patenschaft für ein Kind gebilligt wurde.

Bei der Patenfamilie handelt es sich um eine Familie, in der mit Zustimmung aller ihrer Mitglieder ein Erwachsener, der eine besondere Ausbildung absolviert hat, berufsmäßig die Aufgaben eines Patenelternteils („patron-parent“) wahrnimmt.

Der Patenelternteil ist eine Person, die unter Beteiligung von Familienangehörigen Betreuungs-, Erziehungs- und Rehabilitationsleistungen für ein Kind in ihrer Familie erbringt.

Die Pateneltern sind nicht die gesetzlichen Vertreter des Kindes.

WOHNGRUPPE

Die Schaffung einer Wohngruppe ist durch die Resolution des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 926 vom 31.10.2018 „über die Genehmigung der Mustervorschriften für Wohngruppen“ geregelt.

Eine Wohngruppe ist eine Einrichtung des Sozialschutzes, die konzipiert ist für eine langfristige Unterbringung von Waisen, Kindern ohne elterliche Fürsorge oder Kindern mit Behinderungen unter familienähnlichen Bedingungen. Sie zielt auf die Sozialisierung und die Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben sowie auf die Unterstützung von Kindern bei der Rückkehr in ihre biologische Familie oder der Unterbringung in einem Familienkontext ab.

Diese Wohngruppen bieten Dienstleistungen entsprechend den Bedürfnissen der Gebietskörperschaften an, die Einrichtungen und Organisationen mit ähnlichen Funktionen ersetzen, wodurch die Reform der zu sowjetischen Zeiten eingerichteten Heimschulen beschleunigt und der größtmögliche Zugang von Kindern zu gemeindenahen Dienstleistungen sichergestellt wird.

In einer Wohngruppe dürfen gleichzeitig höchstens zehn gesunde Kinder oder acht Kinder mit eingeschränkter Teilhabe, einschließlich solcher mit Behinderungen, leben.

In Wohngruppen untergebracht werden in erster Linie Waisenkinder und Kinder ohne elterliche Fürsorge mit eingeschränkter Teilhabe, darunter Kinder mit Behinderungen. Hiervon ausgenommen sind Kinder, die Palliativpflege benötigen.

Wenn kein Bedarf an einer Unterbringung für solche Kinder besteht, können andere Waisen und Kinder ohne elterliche Fürsorge im Alter von zehn bis achtzehn Jahren in einer Wohngruppe untergebracht werden.

Um die familiären Beziehungen aufrechtzuerhalten, können Kinder im Alter von drei bis neun Jahren zusammen mit älteren Geschwistern in einer Wohngruppe untergebracht werden. Dasselbe gilt für Kinder ohne elterliche Fürsorge, deren Geschwister in einer Wohngruppe leben.

Eine der Aufgaben einer Wohngruppe besteht darin, die Bildung des Kindes in der nächstgelegenen Vorschule oder allgemeinen Sekundarschule am Wohnort des Kindes sicherzustellen. Dabei soll auch das Recht von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf inklusive Bildung und Bildungsdienstleistungen gemäß dem individuellen Entwicklungsprogramm gewahrt werden.

Die Bildung von Wohngruppen soll die Rolle der lokalen Exekutivbehörden und der lokalen Selbstverwaltungsbehörden und ihre Verantwortung für die Situation von Kindern und Familien mit Kindern stärken.

Der staatliche Unterhalt für Kinder in kleinen Wohngruppen beträgt das 2,5-fache des Existenzminimums für Kinder des entsprechenden Alters und im Falle von Kindern mit Behinderungen das 3,5-fache des Existenzminimums für Kinder des entsprechenden Alters.